Richtlinie zur Durchführung des Sonderprogramms Berufseinstiegsbegleitung im Rahmen der BMBF-Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss"

vom 31.05.2010

§ 1
Programm und Ziele

(1) Im Rahmen der Initiative Bildungsketten wird mit dieser Richtlinie ein Element der Initiative umgesetzt. Jährlich sollen Jugendliche ab der Vorabgangsklasse von ausgewählten Haupt- oder vergleichbaren Schulen, die zum Hauptschulabschluss oder einem gleichwertigen Schulabschluss führen, und auch Jugendliche von Förderschulen individuell mit der Berufseinstiegsbegleitung unterstützt werden. Die letzte Kohorte der Jugendlichen soll bis zum 31.12.2014 in eine individuelle Begleitung aufgenommen werden.

(2) Die individuelle Begleitung beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine berufliche Ausbildung soll insbesondere dazu beitragen, die Chancen der Jugendlichen auf einen erfolgreichen Übergang in eine berufliche Ausbildung deutlich zu verbessern und diese zu stabilisieren.

§ 2
Inhalte der Berufseinstiegsbegleitung

(1) Die Berufseinstiegsbegleitung beinhaltet insbesondere die sozialpädagogische Unterstützung der Jugendlichen sowie die Erschließung und Koordination der individuell erforderlichen Unterstützungsangebote.
Für jeden Teilnehmenden ist auf der Grundlage einer Potenzialanalyse zu Betreuungsbeginn ein individueller Förderplan zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.
Die Berufseinstiegsbegleitung unterstützt die Jugendlichen bei der Wahrung ihrer Interessen gegenüber Dritten und bei der Realisierung der erforderlichen Schritte zur Zielerreichung.

(2) Zu den Aufgaben der individuellen Berufseinstiegsbegleitung gehört insbesondere die Unterstützung der Jugendlichen bei
- der Persönlichkeitsentwicklung und der Erlangung der Ausbildungsreife
- der Erreichung des Schulabschlusses einer allgemeinbildenden Schule
- ihrer Berufsorientierung und Berufswahl
- der Ausbildungsplatzsuche
- der Begleitung im Übergangssystem und
- der Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses.

§ 3
Zielgruppe

(1) Zielgruppe des Programms sind Jugendliche, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, einen Hauptschulabschluss bzw. einen gleichwertigen Schulabschluss zu erreichen und/oder den Übergang in eine berufliche Ausbildung zu bewältigen. Die Fähigkeiten müssen erwarten lassen, dass das Ziel der Maßnahme erreichbar ist.

(2) Jugendliche, die einen Förderabschluss anstreben, können ebenfalls einbezogen werden, sofern eine berufliche Ausbildung angestrebt wird und mit Unterstützung durch die Berufseinstiegsbegleitung erreichbar erscheint.

§ 4
Beginn der Förderung

Basis für die Arbeit der Berufseinstiegsbegleitung mit den Jugendlichen ist eine vorliegende Potenzialanalyse ab Klasse oder Stufe 7. Die individuelle Begleitung soll zu Beginn der Vorabgangsklasse beginnen. Wenn entsprechende Kapazitäten verfügbar sind und die Begleitung noch erfolgversprechend zur Unterstützung der Integration erscheint, können auch Jugendliche aus den Abgangsklassen oder -stufen später einbezogen werden.

§ 5
Ende der Förderung

(1) Die Förderung der individuellen Begleitung endet in der Regel ein Jahr nach Beginn der beruflichen (betrieblichen, außerbetrieblichen oder schulischen) Ausbildung. Eine Übergabe in weiterführende Begleitung (ausbildungsbegleitende Hilfen, ehrenamtliche Patenschaften insbesondere SES-Bildungslotsen) erfolgt bei Bedarf. Sie endet grundsätzlich ein Jahr nach Verlassen der allgemeinbildenden Schule, sofern in diesem Zeitraum keine berufliche Ausbildung aufgenommen wird. Eine Verlängerung der Begleitung ist im Einzelfall bei einem entsprechenden Unterstützungsbedarf in Absprache mit der Agentur für Arbeit bis 24 Monate nach Abgang von der allgemeinbildenden Schule möglich. Eine Verlängerung kommt nicht in Betracht, wenn
   - eine Ausbildung aufgenommen wurde und gleichzeitig abH geleistet wird,
   - das Ziel der Ausbildungsaufnahme nicht weiter verfolgt wird oder
   - eine anderweitige (auch ehrenamtliche) Betreuung ausreichend sichergestellt werden kann.

(2) Stellt die Berufseinstiegsbegleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitarbeiter/in der Agentur für Arbeit fest, dass eine individuelle Betreuung nicht mehr erforderlich ist, scheidet der Teilnehmende aus der Maßnahme aus. Bei Bedarf kann eine „Übergabe" in eine ehrenamtliche Betreuung erfolgen.

§ 6
Grundsätzliche Zusammenarbeit mit Dritten

(1) Die Berufseinstiegsbegleitung hat bezogen auf den individuellen Unterstützungsbedarf mit anderen Akteuren und Berufsgruppen, die insbesondere in folgenden Handlungsfeldern tätig sind, bei Bedarf eng zusammenzuarbeiten:
   - Schulabschluss erreichen (u. a. Lehrer, Schulsozialarbeiter/-pädagogen, ggf. Heimerzieher/ambulante Familienbetreuung, Nachhilfe-Projekte, ehrenamtliches Engagement und Initiativen)
   - Berufsorientierung / Berufswahl (u. a. Berufsberater, Fallmanager, pAp, Lehrer, Beratungslehrer bzw. Laufbahnberater der allgemeinbildenden / berufsbildenden Schulen, ehrenamtliches Engagement und Initiativen
   - Ausbildungsplatzsuche (u. a. Berufsberater, Arbeitsvermittler, pAp, Lehrer, Sozialpädagogen, Bildungsbegleiter BvB, JOBSTARTER-Projekte, ehrenamtliches Engagement (u.a. ehrenamtliche Ausbildungspatenschaftsprojekte) und Initiativen (insbesondere SES-Bildungslotsen))
   - Stabilisierung Ausbildungsverhältnis (u. a. Sozialpädagogen abH, Ausbildungsberater der Kammern, Arbeitsvermittler, Berufsberater, Berater Reha/SB, pAp, Fallmanager, SES-Bildungslotsen, ehrenamtliche Ausbildungspatenschaftsprojekte)

(2) Die Berufseinstiegsbegleitung hat sich bei der Tätigkeit mit vorhandenen Strukturen des regionalen Bildungsmanagements wie beispielsweise Regionales Übergangsmanagement, Bildungsbüros, Jugendhilfe, Jugendmigrationsdienste und anderen eng abzustimmen.

(3) Darüber hinaus sind die Eltern/Erziehungsberechtigten der Jugendlichen gezielt in die Begleitung des Berufswahlprozesses durch die Berufseinstiegsbegleitung einzubeziehen. Dabei ist auf spezifische Besonderheiten wie z. B. Migrationshintergrund und besondere soziale Verhältnisse intensiv einzugehen. Lösungsstrategien sollen gemeinsam entwickelt und umgesetzt werden.

(4) Vor Einleitung von Aktivitäten mit öffentlichkeitswirksamer Bedeutung, sowie bei Absprachen mit Dritten (relevanten Institutionen), die über die individuelle Betreuung der Maßnahmeteilnehmer hinausgehen, hat die Berufseinstiegsbegleitung die zuständige Agentur für Arbeit einzuschalten.

§ 7
Zusammenarbeit mit der Berufsberatung und der Berufsorientierungskoordination der Schule

(1) Die Berufseinstiegsbegleitung unterstützt den Jugendlichen intensiv im Berufswahlprozess (Berufsorientierung, u. a. Teilnahme am BOP des BMBF, Vermittlung von Praktika, Informationsbeschaffung – BIZ/ Internet/ etc., Kontakt zu einschlägigen Institutionen, Bewerbungstraining, etc.). Dabei ist durchgängig eine enge Abstimmung mit dem/der Berufsberater/in der Agentur für Arbeit und den Lehrkräften erforderlich. Da eine frühzeitige Berufsberatung der Maßnahmeteilnehmer wünschenswert ist, hat die Berufseinstiegsbegleitung den Jugendlichen offensiv und zu einem frühen Zeitpunkt auf die Wahrnehmung des Beratungs- und Vermittlungsangebots der Agentur für Arbeit hinzuweisen und bei Bedarf dabei zu unterstützen.
(2) Die Berufseinstiegsbegleitung stimmt sich regelmäßig mit der Berufsorientierungskoordination der Schule hinsichtlich der Entwicklung des Jugendlichen ab. Dabei sollen schulische Maßnahmen möglichst mit den Aktivitäten der Berufseinstiegsbegleitung abgestimmt werden.

§ 8
Beteiligte Schulen

Die Schulen werden über Ländervorschläge durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit ausgewählt. Die Schulen stellen sicher, dass seitens der Schule ein Berufsorientierungslehrer benannt ist und der Berufswahlpass oder ein vergleichbares Instrument im Unterricht eingesetzt wird und für die Präsenzzeiten der Berufseinstiegsbegleitung in der Schule entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Schulen sich bereit erklären, eng und vertrauensvoll mit der Berufseinstiegsbegleitung zusammenzuarbeiten und - sofern sie nicht selbst Potenzialanalysen durchführen - bei der Durchführung der Potenzialanalysen durch den Träger mitwirken.

§ 9
Potenzialanalyse

(1) Basis für die Auswahl der Jugendlichen sowie die individuelle Begleitung soll eine Potenzialanalyse sein.

(2) Ist die Durchführung von Potenzialanalysen mit den Jugendlichen des betroffenen Jahrgangs der ausgewählten Schulen durch die Länder nicht gewährleistet, lässt die Berufseinstiegsbegleitung bzw. der jeweilige Träger eine Potenzialanalyse in Abstimmung mit der Schule mit den jeweiligen Klassen bzw. Stufen durchführen. Die Durchführung wird dem Träger mit 200 Euro je Jugendlichem pauschal vergütet und muss sich an den Mindeststandards zur Durchführung von Potenzialanalysen des BMBF orientieren.

§ 10
Auswahl der Teilnehmenden

(1) Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt in einem einzelfallbezogenen Abstimmungsgespräch zwischen Lehrer/in, zuständigem Berufsberater/in und ggf. Schulsozialarbeiter/in bzw. -pädagoge/in in Abstimmung mit dem/der Berufsorientierungslehrer/in bzw. persönlichem Ansprechpartner/in bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder Mitgliedern von Bedarfsgemeinschaften.
(2) Maßgebliches Kriterium für die Auswahl ist der konkrete individuelle Förderbedarf. Soweit vorhanden, sind hierbei die Ergebnisse einer durchgeführten Potenzialanalyse zu nutzen. Für die Entscheidung, welcher Jugendliche bei nicht ausreichender Platzkapazität von mehreren in Betracht kommenden Jugendlichen gefördert wird, sind der Förderbedarf in den Grundfächern Deutsch und Mathematik sowie Sprach- und Integrationshemmnisse maßgeblich.
(3) Die Inanspruchnahme der Berufseinstiegsbegleitung erfolgt freiwillig. Da bereits bei der Abstimmung zwischen Schule (Lehrerschaft) und Agentur für Arbeit (Berufsberatung/ Beratung Reha/SB) zur Feststellung der Förderbedürftigkeit der jeweiligen Jugendlichen deren Einverständnis bzw. das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen muss, ist dieses bereits im Vorfeld einzuholen.
(4) Sollte eine konsensuale Entscheidung auch nach eingehender Beteiligung aller o. g. Parteien nicht möglich sein, liegt die (abschließende) Entscheidung über die Teilnahmemöglichkeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit.

§ 11
Nachbesetzung, Ausscheiden, Verschiebung der Kapazitäten

Nicht besetzte Plätze können innerhalb des jeweiligen Loses - in Abstimmung mit den beteiligten Schulen - auch zugunsten anderer Schulen, welche die Voraussetzungen des § 8 erfüllen, verschoben und dort besetzt werden. Frei werdende Plätze sind unmittelbar nach zu besetzen. Der Träger hat hierfür eine Vormerkliste zu führen, um eine unverzügliche Nachbesetzung frei werdender Plätze zu gewährleisten.

§ 12
Austausch von Daten des Teilnehmers / der Teilnehmerin

(1) Eine Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung ist nur möglich, wenn die Teilnehmenden sich verpflichten,
- der Agentur für Arbeit oder dem Träger der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zu einer Qualitätsprüfung im Sinne des § 86 SGB III benötigt werden und
- Beurteilungen ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Träger zuzulassen.

(2) Zudem müssen die Teilnehmenden bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis erklären,
- dass die BA von den Teilnehmenden Angaben zu Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Anschrift, Schulart und Klassenstufe erhebt und
- Angaben, die für das Erreichen des Schulabschlusses oder die angestrebten Aufnahme einer Berufsausbildung von Bedeutung sind, zwischen Träger, Schule und Agentur für Arbeit ausgetauscht werden dürfen.

(3) Ein Vordruck zur Einverständniserklärung wird zwischen BMBF, BMAS und BA gemeinsam festgelegt.

§ 13
Berichte des Trägers an die Agentur für Arbeit

Über den Stand der Entwicklungen der Teilnehmer, den Umfang der geleisteten Berufseinstiegsbegleitung sowie die Auslastung der Maßnahme (einschließlich Vormerkungen) hat der Träger in regelmäßigen Abständen Rechenschaft abzulegen. Der Austausch der Daten zwischen Träger und Agentur für Arbeit erfolgt nach Umsetzung der erforderlichen Programmanpassungen über eM@w.

§ 14
Qualifikationsanforderung an das Personal in der Berufseinstiegsbegleitung

(1) Voraussetzung für den Erfolg von Berufseinstiegsbegleitung ist fachlich qualifiziertes Personal. Berufseinstiegsbegleiter und Berufseinstiegsbegleiterinnen sind fest angestellte Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Berufs- und Lebenserfahrung für die Begleitung förderungsbedürftiger Jugendlicher besonders geeignet sind. Dafür ist ein Berufs- oder Studienabschluss erforderlich.
Als Personal für Berufseinstiegsbegleitung kommen daher folgende Personen in Betracht:
- Personen, die eine Qualifikation als Meister/in, Techniker/in oder Fachwirt/in mit Ausbildereignungsprüfung aufweisen und innerhalb der letzten fünf Jahre über Berufserfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen sowie über Führungs- und Ausbildungserfahrung verfügen.
- Personen, die eine Qualifikation als Sozialpädagoge/Sozialpädagogin mit abgeschlossenem Studium der Sozialpädagogik/-arbeit nachweisen sowie Diplom-Pädagogen/-Pädagoginnen mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten Sozialpädagogik oder Jugendhilfe bzw. Berufserfahrung mit der Zielgruppe.

Darüber hinaus können sonstige Fach- und Führungskräfte, die aufgrund ihrer Berufserfahrung, ihrer guten Kontakte zur regionalen Wirtschaft und ihrer langjährigen Erfahrung in der - auch ehrenamtlichen - Arbeit mit Jugendlichen besonders geeignet erscheinen, sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zugelassen werden.

Außerdem erfordern die Aufgaben der Berufseinstiegsbegleitung Kommunikationsfähigkeit, Sozialkompetenz, Organisationskompetenz sowie ein stark kundenorientiertes Verhalten.

(2) Es ist anzustreben, dass die unterschiedlichen Professionen nach Absatz 1 Satz 4 angemessen vertreten sind.

(3) Dem Grundsatz der Kontinuität des Personals ist durch fest angestellte Arbeitnehmer für die jeweilige Vertragslaufzeit Rechnung zu tragen. Fest angestellt bedeutet, dass die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten geschlossenen Arbeitsverträge nicht einen geringeren Zeitraum als die vorgesehene Vertragslaufzeit umfassen dürfen. Geringfügig Beschäftigte im Sinne § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) gehören nicht zum fest angestellten Personal.

(4) Die von einem Berufseinstiegsbegleiter oder einer Berufseinstiegsbegleiterin durchschnittlich maximal gleichzeitig zu begleitenden Jugendlichen soll die Anzahl 20 nicht überschreiten. Der Personalschlüssel Berufseinstiegsbegleitung zu Teilnehmenden beträgt durchschnittlich 1:20.

§ 15
Anforderung an den Träger

Die Träger der Berufseinstiegsbegleitung sollen folgende Voraussetzung nachweisen:
- Erfahrungen in der beruflichen Bildung
- Gute regionale Einbindung/Vernetzung
- Erfahrungen in der Berufsorientierung

- Erfahrungen in der Kooperation mit Schulen
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit
- Vernetzung mit der Wirtschaft/Betrieben

In Betracht kommen insbesondere Bildungsträger der freien Wirtschaft, der Kammern, Gewerkschaften, der Kommunen, der freien Wohlfahrtspflege u. ä. Einrichtungen.

§ 16
Umsetzung

Die Richtlinie wird von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt.

§ 17
Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2010 in Kraft.

Bundesministerium für
Bildung und Forschung
im Auftrag

Peter Thiele

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
im Auftrag

Roland Schauer